

Sitzung vom 15. Mai 2013

**544. Interpellation (Bezahlung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für AKW durch Atomstrombezügler)**

Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, und Kantonsrätin Judith Bellaiche, Kilchberg, haben am 25. März 2013 folgende Interpellation eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen, wie eine verursachergerechte Verrechnung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten von Kernkraftwerken erreicht werden kann. Insbesondere soll vermieden werden, dass entweder die Steuerzahler des Kantons Zürich zur Kasse gebeten werden oder die Strombezügler ohne Atomstromanteil die Kosten berappen müssen.

*Begründung:*

Der Nationalrat hat am 12. März 2013 die Motion Schnellere Öffnung von Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke angenommen. Eine weitere Motion zum selben Thema ist noch hängig (Verursachergerechte Verrechnung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten von Kernkraftwerken).

Weil der Stand der Einzahlungen in den Stilllegungsfonds noch sehr tief ist und bei den meisten AKWs weit mehr als die Hälfte der Betriebsdauer vorbei ist, ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren weit mehr Geld in die Fonds einbezahlt werden muss. Insbesondere dann, wenn eine frühzeitige Stilllegung beschlossen wird. Beim 1984 in Betrieb genommenen AKW Leibstadt sind z. B. gemäss Neue Zürcher Zeitung NZZ vom 12. März 2013 erst 19% der geschätzten Kosten einbezahlt. Leibstadt gehört zu über 52% der Axpo und diese wiederum ist zu einem grossen Teil in kantonalem Besitz. Weil auch die beiden AKWs Beznau I und II zu 100% und Gösgen zu 37.5% der Axpo gehören, muss davon ausgegangen werden, dass der Kanton Zürich die Zeche schlussendlich mindestens mitfinanzieren muss.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

1. Welche Kosten würden den AKWs, an denen der Kanton Zürich beteiligt ist, aus der Umsetzung der beiden Motionen erwachsen? Welcher Anteil davon müsste durch den Kanton Zürich bzw. die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) übernommen werden?
2. Wie werden sich diese Zusatzkosten auf die Stromtarife im Kanton Zürich auswirken?

3. Die EKZ bieten neben dem Standardprodukt Mixstrom auch Naturstromprodukte ohne Atomstrom an. Wie gedenkt der Regierungsrat dafür zu sorgen, dass Stromkonsumenten, welche bereits jetzt einen höheren Tarif bezahlen, weil sie keinen Atomstrom beziehen, die voraussichtlich überdurchschnittlich steigenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten nicht mitfinanzieren müssen?
4. Wie wird der Regierungsrat dafür sorgen, dass eine Beteiligung des Kantons bzw. seiner Steuerzahler mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Christoph Ziegler, Elgg, und Judith Bellaiche, Kilchberg, wird wie folgt beantwortet:

Der Kanton hält zusammen mit den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) an der Axpo Holding AG (Axpo Holding) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die restlichen Aktien befinden sich im Eigentum der anderen Vertragskantone oder deren Kantonswerke. Entsprechend der Beteiligung haben im 13-köpfigen Verwaltungsrat der Axpo Holding je zwei Vertreter des Regierungsrates und der EKZ Einsitz. Die Axpo Holding und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen den Axpo-Konzern. Die Axpo Holding ist insgesamt mit 52,7% an der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) beteiligt, d. h. mit 22,8% über die Axpo Power AG, mit 16,3% über die Axpo Trading AG und mit 13,6% über die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW). Bei der Kernkraftwerk Gösgen AG (KKG) besitzt die Axpo Holding 37,5% der Aktienanteile, d. h. 25% über die Axpo Power AG und 12,5% über die CKW. Bei der KKL liegt die Geschäftsführung bei der Axpo Power AG, bei der KKG wird diese von der Alpiq AG ausgeübt. Das Kernkraftwerk Beznau (KKB) ist vollumfänglich im Besitz der Axpo Power AG.

Die Motion 11.3479 von Nationalrat Ruedi Noser betreffend «Schnellere Äufnung von Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke» wurde am 1. Juni 2011 mit folgendem Text eingereicht: «Der Bundesrat soll beauftragt werden, die Verordnung über den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds dahingehend zu ändern, dass die nach aktuell bestem Wissen benötigten Mittel nach 40 Betriebsjahren respektive für Beznau I und II sowie Mühleberg bis 2015 vollständig einbezahlt sind.»

Der Bundesrat beantragte am 17. August 2011 die Ablehnung der Motion, der Nationalrat stimmte der Motion am 12. März 2013 mit 112 zu 63 Stimmen zu. Die Behandlung im Ständerat steht noch aus.

Die Motion 11.3996 von Nationalrat Ruedi Noser betreffend Verursachergerechte Verrechnung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten von Kernkraftwerken wurde am 30. September 2011 mit folgendem Text eingereicht: «Das Kernenergiegesetz (KEG) sowie die Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung sind so anzupassen, dass eine Beteiligung des Bundes an der Stilllegung und Entsorgung der Schweizer Kernkraftwerke mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.» Der Bundesrat beantragte am 23. November 2011 die Ablehnung der Motion. Die Behandlung im National- und im Ständerat steht noch aus.

Zu Frage 1:

Die Umsetzung der Motion 11.3479 hätte keine direkte Kostenauswirkung auf den Axpo-Konzern, da er im Rahmen seiner Kernkraftwerksbeteiligungen in jedem Fall für die Kosten für Stilllegung und Entsorgung aufkommen muss. Eine verkürzte Einzahlungsdauer in die Fonds für Stilllegung und Entsorgung gemäss dieser Motion würde jedoch in den nächsten Jahren deutlich höhere Einzahlungen bedingen. Die Axpo Power AG müsste beispielsweise für das KKB jährlich rund 130 Mio. Franken anstelle von heute 53 Mio. Franken in die Fonds einzahlen. Eine Umsetzung dieser Motion würde damit beim Axpo-Konzern kurz- bis mittelfristig erhebliche finanzielle Mittel binden, die damit anderweitig nicht zur Verfügung stünden (z. B. für Investitionen in erneuerbare Energien).

Damit eine Beteiligung des Bundes an der Stilllegung und Entsorgung der Schweizer Kernkraftwerke entsprechend der Motion 11.3996 mit Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, müssten die ganzen erwarteten Kosten für Stilllegung und Entsorgung durch die Kernkraftwerksbetreiber vorsorglich gedeckt werden. Die Annahme der Motion könnte, je nachdem, wie sie in der Folge umgesetzt wird, Auswirkungen auf die Kosten und Ergebnisse des Axpo-Konzerns haben.

Die Zusatzkosten, die sich möglicherweise für den Axpo-Konzern aus der Umsetzung einer der beiden Motionen ergeben, könnten sich auf die Dividenden der Aktionäre auswirken. Eine Haftung der Aktionäre beschränkt sich gegebenenfalls auf die Höhe ihres Aktienkapitals. Dieses beträgt für den Kanton und die EKZ jeweils rund 68 Mio. Franken.

Zu Frage 2:

Allfällige Zusatzkosten aus der Umsetzung der beiden Motionen würden zu einer Erhöhung der Erzeugungskosten von Strom aus Kernenergie führen. Da sowohl die EKZ (über die Beteiligung an der Axpo Holding) als auch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) über

Beteiligungen an Kernkraftwerken verfügen, wären sie betroffen und müssten die höheren Kosten durch höhere Strompreise oder tiefere Dividenden finanzieren. Eine Überwälzung auf die Stromkosten würde eine – wahrscheinlich geringfügige – Erhöhung der Stromtarife im Kanton Zürich bedeuten.

Zu Frage 3:

Der Verwaltungsrat der EKZ setzt die allgemeinverbindlichen Gebühren für Anschluss und Lieferung sowie die Bedingungen für die Energieabgabe (Tarifgestaltung) fest (vgl. § 2 EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985, LS 732.11). Dabei hat er zu berücksichtigen, dass die Bezückergruppen nach Art und Wertigkeit ihres Energiebezugs angemessen an die Aufwendungen der EKZ beitragen (§ 8 EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983, LS 732.1). Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 13 vom Kantonsrat und zwei vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewählt werden (§ 10 EKZ-Gesetz). Der Regierungsrat hat bezüglich der Stromtarife keine Weisungsbefugnis gegenüber den EKZ.

Zu Frage 4:

Die Umsetzung der beiden Motionen könnte Auswirkungen auf die Kosten und Ergebnisse des Axpo-Konzerns und auf die Dividenden der Aktionäre haben. Davon wären auch der Kanton und die EKZ als Aktionäre der Axpo Holding betroffen. Eine Kostenbeteiligung liesse sich nur durch einen Verkauf der Anteile an der Axpo Holding ausschliessen. Der Regierungsrat erwägt derzeit keinen Verkauf der Beteiligung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**